

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Juli 1950.

105/A.B.

zu 126/J

Anfragebeantwortung.

In der Sitzung des Nationalrates vom 21. Juni 1950 brachten die Abg. Rosa J o c h m a n n und Genossen an den Innenminister und an den Sozialminister eine Anfrage, betreffend die Sicherheit von Arbeitern, ein. Auf diese Anfrage teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

In einem Raum des in Gleink bei Steyr befindlichen Glaswarenerzeugungsbetriebes der beiden Volksdeutschen Heinz Prohaska und Josef Rudolf zerbrach am 15. Juni 1950 der in den Betrieb beschäftigte Vorarbeiter Helmut Rudolf beim Ansetzen einer Fischsilberlösung einen ungefähr 15 Liter Kollodium enthaltenden Glasballon, so dass sich der grösste Teil der Flüssigkeit auf den Fussboden ergoss. Die dabei entstandenen Kollodiumdämpfe entzündeten sich an dem im gleichen Raum befindlichen angeheizten Ofen und riefen eine Explosion hervor.

Obwohl der anwesende Heinz Prohaska und der genannte Vorarbeiter Helmut Rudolf die durch das Ausfliessen des Kollodiums entstandene gefährliche Situation ^{erkannten}, unterliessen sie es, die in dem Raume anwesenden Arbeiter rasch zu entfernen.

Über Auftrag der gerichtlichen Kommission wurden die beiden Inhaber des Betriebes Heinz Prohaska und Josef Rudolf am 15.6.1950 wegen Flucht- und Verabredungsgefahr verhaftet. Der Vorarbeiter Helmut Rudolf wurde bei der Explosion verletzt und befindet sich noch in Spitalspflege.

Die drei genannten Personen wurden überdies der Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht Steyr wegen Vergehens nach §§ 335 und 337 StG. (fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen) zur Anzeige gebracht.

Während die übrigen Räume des Betriebes bereits im November 1949 gewerbebehördlich genehmigt worden waren, war der gegenständliche Raum der Gewerbebehörde weder angezeigt, noch von dieser zugelassen worden.

Die Betriebsinhaber wurden am 14.6.1950, also einen Tag vor der Explosion, in Kenntnis gesetzt, dass die gewerbebehördliche Kommissionierung dieses Raumes für den 19. Juni l. J. vorgesehen war.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wurde anlässlich des gegenständlichen Vorfalles von ho. zuständigkeitshalber ersucht, geeignete Massnahmen zu veranlassen, um die Aufnahme eines gewerblichen Betriebes in Räumlichkeiten, die von den zuständigen Behörden noch nicht kommissioniert wurden, zu verhindern.

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird den sein Ressort betreffenden Teil der vorliegenden Anfrage selbst beantworten.

-.-.-.-.-